HYPO NOE

Allgemeine Informationen
zu Verbraucherkrediten gemäß § 9 VKrG
(Stand: 20.11.2026)

Diese Informationen dienen ausschließlich dazu, Ihnen die Besonderheiten von Krediten, die dem Verbraucherkreditgesetz (VKrG) unterliegen, aufzuzeigen.

Damit wir alle Aspekte Ihrer Situation hinreichend berücksichtigen können, ersuchen wir Sie, uns im Rahmen eines Beratungsgespräches umfassend Auskunft über Ihre Situation und Ihren Finanzierungswunsch zu erteilen und sich die Zeit für eine optimale Beratung zu nehmen.

Wir werden Ihnen auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben zu Ihren persönlichen Umständen und Ihrer finanziellen Situation, zu Ihren Präferenzen und Zielen und nach Analyse Ihres Bedarfs und Ihrer Situation, die Aufnahme eines geeigneten Kredites aus unserer eigenen Produktpalette empfehlen.

1. Identität und Anschrift des Urhebers der Informationen

HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
3100 St. Pölten, Hypogasse 1
Telefon: +43 (0)5 90 910 - 0
Firmenbuch-Nr. und -gericht: FN 99073 x, Landesgericht St. Pölten
Gewerbeinformationssystem Austria: GISA-Zahl 27513590
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: ATU15361203
Bankleitzahl: 53000
BIC (SWIFT): HYPNATWW
OeNB-Identnummer: 7784180
Legal Entity Identifier (LEI): 5493007BWYDPQZLZ0Y27
Internetadresse: hyponoe.at
E-Mail: landesbank@hyponoe.at

2. Zwecke, für die der Kredit verwendet werden kann

Das VKrG regelt ausschließlich Verbraucherkredite, weshalb die Kredite nicht für kommerzielle Zwecke, also Zwecke, die zum Betrieb eines Unternehmens gehören, verwendet werden können.

Dem VKrG unterliegen Verbraucherkredite, die zum Zwecke einer Konsumfinanzierung aufgenommen werden und nicht durch eine Hypothek besichert sind und die nicht für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einer unbeweglichen Sache oder einem Superädifikat bestimmt sind.

3. Mögliche Laufzeit der Kreditverträge

Die Laufzeit eines Verbraucherkredites wird individuell vereinbart und richtet sich nach der Nutzungsdauer des finanzierten Gutes.

4. Arten von angebotenen Sollzinssätzen

Wir bieten folgende Zinsvarianten an:

FIXZINSSATZ

Kredite mit Fixzinsvereinbarungen bedeuten, dass während des Fixzinszeitraumes die Höhe der Zinsen unverändert bleibt. Die Zinsbelastung ist daher genau kalkulierbar. Zinssteigerungen werden dadurch vermieden, von Zinssenkungen kann aber nicht profitiert werden.

VARIABLER ZINSSATZ

Der variable Zinssatz wird an die Entwicklungen der aktuellen Marktzinsverhältnisse angepasst. Der Zinssatz ändert sich in diesem Fall daher entsprechend objektiver Parameter, die Im Vertrag vereinbart werden. Ändert sich der in der Zinsgleitklausel vereinbarte Zinsindikator, so kommt es auch zu einer entsprechenden Änderung (Erhöhung oder Senkung) des Zinssatzes. Als Referenzzinssätze werden zumeist Zinssätze im Interbanken-Geschäft herangezogen. Die Anpassungen erfolgen immer in periodischen Abständen.

In diesen Fällen wird ein Aufschlag vereinbart. Die Höhe des Aufschlages kann innerhalb der gesamten Laufzeit auch unterschiedlich vereinbart werden.

KOMBINATIONEN AUS VARIABLEM UND FIXEM ZINSSATZ

Bei dieser Variante gilt für einen anfänglich vereinbarten genau definierten Teil der Kreditvertragslaufzeit vorerst ein Fixzinssatz als vereinbart. Nach Ablauf dieser Fixzinsperiode wird der Kredit auf einen variablen Zinssatz umgestellt. Ziel ist es, die Vorteile beider Varianten miteinander zu verknüpfen.

VARIABLER ZINSSATZ MIT ZINSUNTER- UND ZINSOBERGRENZE

Wird zusätzlich zu einem vereinbarten variablen Zinssatz eine schon vorab definierte Zinsuntergrenze festgelegt, verhindert diese, dass der tatsächliche Sollzinssatz trotz geringeren Referenzwerts plus Aufschlag unter diese Untergrenze fällt. Wird eine Zinsobergrenze festgelegt, verhindert diese, dass der tatsächliche Zinssatz des Kunden trotz steigenden Referenzzinssatzes über diese Höchstgrenze steigt.

5. Repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses

Achtung: Dieses repräsentative Beispiel dient nur zu allgemeinen Informationszwecken. Die darin verwendeten Daten sind ausschließlich Annahmen und stellen kein konkret beworbenes Kreditprodukt dar. Bei Individualisierungen Ihres Kreditwunsches werden sich abweichende Parameter ergeben.

Kreditbetrag: EUR 50.000,-
Laufzeit: 120 monatliche Raten, 10 Jahre
Kontoführungsgebühr p.a.: EUR 48,-
Zinssatz: 6% p.a. variabel
Effektiver Jahreszinssatz: 6,3935%
Ausbezahlter Kreditbetrag: EUR 50.000,-
Gesamtkosten: EUR 17.199,37
Zu zahlender Gesamtbetrag: EUR 67.199,37

6. Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind

In Zusammenhang mit einer Kreditgewährung nach dem VKrG können zusätzlich Versicherungsprämien und Vinkulierungsgebühren anfallen.

7. Optionen zur Rückzahlung

Bei der Rückzahlung des Kredites gibt es folgende Gestaltungsvarianten:

A) Rückzahlung durch regelmäßige Raten

Bei dieser Variante sind in einem vertragsgemäß vereinbarten Rhythmus Ratenzahlungen zu leisten, durch die der Kredit rückgeführt wird. Möglich sind monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Ratenzahlungen. Dabei gibt es folgende Möglichkeiten:

a. Pauschalraten

Pauschalraten enthalten einen Kapital- und Zinsteil. Das bedeutet, dass einerseits laufend die Zinsen für das geborgte Kapital gezahlt werden und andererseits der aktuell aushaftende Kapitalbetrag stufenweise reduziert wird. Die konkrete Höhe der Rate wird üblicherweise bei Zinssatzänderung entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit angepasst, es sei denn, im Vertrag wird Abweichendes vereinbart. Kommt es gemäß vertraglicher Vereinbarung nicht zu einer Anpassung der Rate, tritt jedoch in keinem Fall eine Laufzeitverlängerung ein. Ein allenfalls bei Laufzeitende offener Restbetrag ist zu diesem Zeitpunkt auszugleichen.

b. Kapitalraten

Kapitalraten sind ausschließlich auf die Reduktion des aushaftenden Kapitals gerichtet. Der Verbraucher muss zusätzlich vom jeweils aushaftenden Betrag variable Zinszahlungen leisten.

B) Sondertilgung

Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Sofern sie nicht vertraglich vereinbart sind, gelten sie als vorzeitige Rückzahlung (§ 29 VKrG).

C) Vorzeitige Rückzahlung

Das Gesetz ermöglicht dem Verbraucher auch jederzeit, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Details dazu siehe Pkt. 8.

8. Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen

Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit teilweise oder zur Gänze gegen entsprechende Ermäßigung der Gesamtkosten, die ihm vom Kreditgeber auferlegt wurden, und ohne zusätzliche Entgelte zurückzuzahlen, wenn die Rückzahlung außerhalb einer Fixzinsperiode, bei Überziehungen, bei vereinbarungsgemäß der Kreditrückzahlung dienenden Zahlungen aus Versicherungsleistungen erfolgt oder der Rückzahlungsbetrag EUR 10.000,- innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, steht dem Kreditgeber hierfür eine Entschädigung in Höhe der Zinsen, die der Kreditnehmer bis zum Ende der Laufzeit für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen, jedoch maximal in Höhe von 0,5% bei Restlaufzeit des Kredites unter einem Jahr, sonst in Höhe von 1% des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrages, zu.

9. Beschreibung des Rücktrittsrechts

Der Kreditnehmer kann vom Kreditvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Abschluss des Kreditvertrages bzw. ab der Übergabe der Vertragsbedingungen. Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen nicht erhalten, endet die Rücktrittsfrist in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrages. Dies gilt nicht, wenn der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt wurde.

Im Falle eines verbundenen Kreditvertrages über den Erwerb einer Ware mit Rückgaberecht, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf die Dauer des Rückgaberechts.

Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber den Rücktritt mitzuteilen (auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger nach Wahl des Kreditnehmers). Nach dem Rücktritt hat der Kreditnehmer binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Rücktrittserklärung, den ausbezahlten Betrag einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Tag der Rückzahlung des Kapitals angelaufenen Zinsen zurückzuzahlen sowie Zahlungen, die an öffentliche Stellen getätigt wurden.

Der Rücktritt gilt auch für sonstige Nebenleistungen und Kreditrestschuldversicherungen.

10. Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird

Der Kreditgeber kann vom Verbraucher verlangen, eine einschlägige Versicherung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abzuschließen, muss aber die Versicherungspolizze eines anderen als seines bevorzugten Anbieters akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber angebotene Versicherungspolizze bietet. Für den Vergleich von Versicherungsprodukten räumt der Kreditgeber dem Kreditnehmer mindestens eine Frist von 3 Tagen ein. In dieser Frist können die Kosten der angebotenen Versicherung nicht geändert werden.

Der Kreditgeber kann vom Verbraucher verlangen, ein Zahlungs- oder ein Sparkonto zu eröffnen, dessen einziger Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um den Kredit zurückzuzahlen oder zu bedienen, Mittel zusammenzulegen, um den Kredit zu erhalten, oder eine zusätzliche Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls zu leisten;

Darüber hinaus können Bündelungsgeschäfte vorsehen, dass der Kreditvertrag in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen abzuschließen ist, wenn der Kreditvertrag auch separat von dem Verbraucher abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den Nebenleistungen gebündelt angeboten wird.

11. Allgemeiner Warnhinweis bezüglich möglicher Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag eingegangenen Verpflichtungen

Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen (wie z.B. Zwangsversteigerung) haben und die Erlangung eines Kredits erschweren. Im Falle eines schuldhaften Zahlungsverzuges ist die Bank berechtigt, zusätzlich zu den Kreditkosten Verzugszinsen in der jeweils vereinbarten Höhe vom rückständigen Betrag sowie Mahnspesen und alle zur zweckentsprechenden Einbringung erforderlichen, angemessenen und nachweisbaren Kosten in Rechnung zu stellen. Ferner drohen nach qualifizierter Mahnung die sofortige Fälligstellung der gesamten noch offenen Schuld (Terminsverlust) und Betreibungsmaßnahmen mit den damit für den Kreditnehmer verbundenen Kosten.